



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 20.06.2008 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

257. Curriculum für das Masterstudium „Buddhismuskunde“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium "Buddhismuskunde" in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums "Buddhismuskunde" an der Universität Wien ist der Erwerb eines Überblicks über die Vielfalt und historische Entwicklung der religiösen und philosophischen Traditionen des Buddhismus in Geschichte und Gegenwart, insbesondere seiner philosophisch-religiösen Schulen und Traditionen, und über die zwischen diesen und anderen Traditionen, mit denen er im Laufe seiner Entwicklung und Verbreitung in Kontakt kam, bestehenden Wechselwirkungen, sowie über die Rolle des Buddhismus in kulturellen Kontexten wie Literatur, Wissenschaft, (Regional-)Geschichte, Politik, Gesellschaft und Kunst; darüber hinaus der Erwerb spezifischen Fachwissens zu einer oder mehreren ausgewählten Traditionen des Buddhismus unter maßgeblicher Verwendung originalsprachiger Quellen seines Verbreitungsgebietes, in klassischem Sanskrit, und je nach Vorbildung und Wahl des Themas der Masterarbeit auch in anderen asiatischen Sprachen (wie dem klassischen Tibetisch). Weiteres und damit verbundenes Ziel ist die den Quellen angemessene Vertrautheit mit den relevanten Sprachen und dem jeweiligen philologischen Instrumentarium, ferner die Kenntnis der bei der Erschließung, Analyse und Interpretation der Quellen zur Anwendung kommenden Methoden und theoretischen Ansätze.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums "Buddhismuskunde" an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, die von jeher stark von religiös-philosophischen Vorstellungen geprägten kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen im historischen Verbreitungsraum des Buddhismus unter Berücksichtigung ihrer komplexen Voraussetzungen zu verstehen, erhalten die philologische und kulturwissenschaftliche Kompetenz, die relevanten Quellen in ihren originalen Sprachen unter kritischer Berücksichtigung der verschiedenen kulturellen Kontexte zu erschließen, und verfügen über ein entwickeltes Problembewusstsein bezüglich der lebendigen Traditionen des

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Buddhismus und deren Stellung in der Gegenwart. Dies befähigt Absolventinnen und Absolventen, Tätigkeiten in folgenden Bereichen auszuüben: in universitären und außeruniversitären Lehr- und Forschungsinstitutionen, Museen und Bibliotheken sowie im Bereich der Kultur- und Bildungsarbeit, im Verlagswesen, im Journalismus und in den Medien, im auswärtigen Dienst und in der Entwicklungszusammenarbeit, im Tourismuswesen und in anderen Berufen, in denen wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und interkulturelle Kompetenz sowie interkulturelle Sensibilität mit Bezug auf asiatische Kulturen und die verschiedenen Strömungen des Buddhismus erforderlich sind.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium "Buddhismuskunde" beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu diesem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium "Sprachen und Kulturen Südasiens und Tibets" an der Universität Wien mit sprachlichem Schwerpunkt auf Sanskrit und klassischem Tibetisch, d. h. mit Absolvierung entweder der Alternativen Pflichtmodulgruppe A1 „Sanskrit als Erstsprache“ zusammen mit der Alternativen Pflichtmodulgruppe B2 „Klassisches Tibetisch als Zweitsprache“ oder mit Absolvierung der Alternativen Pflichtmodulgruppe B1 „Klassisches Tibetisch als Erstsprache“ zusammen mit der Alternativen Pflichtmodulgruppe A2 „Sanskrit als Zweitsprache“.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums "Buddhismuskunde" ist der akademische Grad "*Master of Arts*" – abgekürzt MA - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Pflichtmodule

Modul 1 – <i>Vergleichende Philologie der buddhistischen Überlieferung</i>	2 UE	10
Modul 2 – <i>Texthermeneutik im Bereich der philosophisch-religiösen Traditionen des Buddhismus außerhalb Südasiens</i>	2 UE	10

Alternatives Pflichtmodul 3

Alternatives Pflichtmodul 3a – <i>Einführung in eine weitere Sprache des Kulturraumes</i>	VO+UE, UE	15
---	-----------	----

Alternatives Pflichtmodul 3b – <i>Fortgeschrittene Philologie und Texthermeneutik im Bereich der philosophisch-religiösen Traditionen des Kulturraumes</i>	3 UE	15
--	------	----

Pflichtmodule

Modul 4 – <i>Philosophisch-religiöse Traditionen des Buddhismus I</i>	SE	10
Modul 5 – <i>Kultur und Geschichte des Buddhismus I</i>	SE	10
Modul 6 – <i>Grundlagen der Philosophie, Religion und Kultur des Buddhismus</i>	VO	5

Alternatives Pflichtmodul 7

Alternatives Pflichtmodul 7a – <i>Philosophisch-religiöse Traditionen des Buddhismus II</i>	SE	10
Alternatives Pflichtmodul 7b – <i>Kultur und Geschichte des Buddhismus II</i>	SE	10

Mastermodule

Modul 8 – <i>Masterkolloquium aus Buddhismuskunde</i>	2 KO	10
Modul 9 – <i>Abfassung der Masterarbeit</i> (s. § 6)		30
Modul 10 – <i>Masterprüfung</i> (s. § 7)		10

Gesamt

120

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung vor einem Prüfungssenat, der satzungsgemäß zu bilden ist, abzulegen.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen sind entweder prüfungsimmanent oder nicht-prüfungs-immanent.

Im Rahmen des Masterstudiums Kultur und Gesellschaft des neuzeitlichen Südasien wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung (VO)

Vorlesungen führen die Studierenden didaktisch in die maßgeblichen Bereiche und die Methodologie der Studienrichtung ein. Es wird insbesondere auf die Aufgabe der Buddhismuskunde sowie wichtige Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet eingegangen. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion oder andere Beteiligung der Studierenden bieten. Die Beurteilung erfolgt durch eine schriftliche Prüfung, eine mündliche Präsentation oder ein Prüfungsgespräch.

Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen:

Vorlesung mit Übungscharakter (VO+UE)

Vorlesungen mit Übungscharakter bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer Lehrender sowie aus in der Lehrveranstaltung durchgeführten Übungen oder Referaten von Seiten der Studierenden. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Präsentationen in der Lehrveranstaltung, gegebenenfalls eines Prüfungsgesprächs oder einer schriftlichen Prüfung.

Übung (UE)

Übungen geben den Studierenden die Möglichkeit, eine Anzahl konkreter, miteinander in Zusammenhang stehender Aufgaben eigenständig zu erfüllen und dabei sowohl Kenntnisse als auch Methoden zu vertiefen und zu üben. Der Lehrende führt die Studierenden in das dazu notwendige Instrumentarium ein und erläutert oder demonstriert seine richtige Anwendung. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Präsentation vorbereiteter Materials, der Diskussionsbeiträge und einer oder mehrerer schriftlicher Übungsarbeiten, gegebenenfalls einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung.

Seminar (SE)

Seminare machen die Studierenden mit speziellen Problemen des Faches vertraut und führen sie an eigenständige wissenschaftliche Fragestellungen heran. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis der Mitarbeit, der Präsentation vorbereiteter Materials, der Diskussionsbeiträge sowie einer Seminararbeit.

Konversatorium (KO)

Konversatorien vermitteln den Studierenden anhand von Referaten und damit verbundenen Diskussionen den aktuellen Forschungsstand in verschiedenen Themenbereichen sowie konkrete Einblicke in die Anwendung verschiedener Methodologien. In stetem Dialog miteinander und mit dem Lehrenden sollen die Studierenden davon ausgehend ihre eigenen Interessen und Kompetenzen im Hinblick auf die Auswahl eines ihnen adäquaten Themenbereichs der Masterarbeit reflektieren und Anregung bzw. Rückmeldung bei dessen anschließender Bearbeitung erhalten. Die Beurteilung erfolgt auf der Basis von Beiträgen zur Diskussion und einer fokussierten Präsentation.

Lehrveranstaltungen können nicht nur Präsenzlehre, sondern auch Elemente computer-gestützter Fernlehre enthalten, sofern deren Einsatz sachlich und didaktisch sinnvoll ist und die notwendigen technischen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

- (1) Für Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:
Die maximale Teilnehmerzahl bei SE ist 36, die maximale Teilnehmerzahl bei UE und KO ist 24.
- (2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren: Studierende des Masterstudiums "Buddhismuskunde" werden bevorzugt. Es ist der Zeitpunkt der Anmeldung ausschlaggebend.
- (3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Feststellung des Studienerfolgs obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung. Diese oder dieser gibt satzungsgemäß die Teilnahmebedingungen, die Art der geforderten Leistungen sowie die Voraussetzungen und Kriterien der Beurteilung rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen können die Fristen zum Nachreichen eines schriftlichen Beitrags von der Leiterin oder vom Leiter satzungsgemäß erstreckt werden.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff entspricht vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß. Der Prüfungsstoff wird spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben, wobei bei besonderem Bedarf seitens der Studierenden auch eine kürzere Frist möglich ist.

(3) An- und Abmeldung zu den Prüfungen, Durchführung

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Durchführung haben nach dem von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung verlangten satzungsgemäßen Modus zu erfolgen.

Die nach Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Prüfungsmodalitäten sind in § 8 enthalten.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
H r a c h o v e c

Anhang 1

Überblick und Studierbarkeit

Semester 1)

Modul 1, 1. Teil (UE, 5 ECTS-Punkte)

Modul 2 (2 UE, 10 ECTS-Punkte)

Alternatives Pflichtmodul 3a (VO+UE, UE, 15 ECTS-Punkte)

oder Alternatives Pflichtmodul 3b (3 UE, 15 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Semester 2)

Modul 1, 2. Teil (UE, 5 ECTS-Punkte)

Modul 4 (SE, 10 ECTS-Punkte)

Modul 5 (SE, 10 ECTS-Punkte)

Modul 6 (2 VO, 5 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Semester 3)

Alternatives Pflichtmodul 7a oder 7b (SE, 10 ECTS-Punkte)

Modul 8, 1. Teil (KO, 5 ECTS-Punkte)

Modul 9, 1. Teil (Masterarbeit, 15 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Semester 4)

Modul 8, 2. Teil (KO, 5 ECTS-Punkte)

Modul 9, 2. Teil (Masterarbeit, 15 ECTS-Punkte)

Modul 10 (Masterprüfung, 10 ECTS-Punkte)

30 ECTS-Punkte

Insgesamt

120 ECTS-Punkte

Sem. 1		Modul 1	Modul 2 (10)	Modul 3 (15)	30
Sem. 2	Modul 4 (10) Modul 5 (10)	(2 x 5)	Modul 6 (5)		30
Sem. 3	Modul 7 (10)	Modul 8	Modul 9		30
Sem. 4		(2 x 5)	(2 x 15)	Modul 10 (10)	30

Anhang 2

Modulbeschreibung

Pflichtmodule

Modul 1 – Vergleichende Philologie der buddhistischen Überlieferung	4 SSt	2 UE	10 ECTS
Ziele: Fokussierte Kenntnis des Umgangs mit der in vielen verschiedenen Sprachen überlieferten literarischen Tradition des Buddhismus, insbesondere im Vergleich und mit Bewertung von Materialien, die in mehr als einer Sprache überliefert sind (Sanskrit, Pali, buddhistisches Sanskrit, Tibetisch, Chinesisch usw.).			
Voraussetzungen	keine		

Modul 2 – Texthermeneutik im Bereich der philosophisch-religiösen Traditionen des Buddhismus außerhalb Südasiens	4 SSt	2 UE	10 ECTS
Ziele: Spezielle, detaillierte Kenntnisse einer philosophisch-religiösen Tradition des Buddhismus außerhalb Südasiens (z. B. des tibetischen Buddhismus) oder einer besonderen Thematik dieses Bereiches anhand der Lektüre, Analyse und Interpretation originalsprachiger Quellen mittleren und höheren Schwierigkeitsgrades; übersetzungstechnische, terminologische und hermeneutische Kompetenz.			
Voraussetzungen	Keine		

Alternatives Pflichtmodul 3

Alternatives Pflichtmodul 3a – Einführung in eine weitere Sprache des Kulturraumes	6 SSt	VO+UE, UE	15 ECTS
Ziele: Grundkenntnisse der Phonologie, Morphologie, Syntax und Lexik einer weiteren Sprache des buddhistischen Kulturraumes (wie z. B. modernes Tibetisch etc.) einschließlich des relevanten Schriftsystems; sowie im Falle einer modernen Sprache grundlegende aktive Kompetenz in Sprechen und Hören.			
Voraussetzungen	Keine		

Alternatives Pflichtmodul 3b – Fortgeschrittene Philologie und Texthermeneutik im Bereich der philosophisch-religiösen Traditionen des Kulturraumes	6 SSt	3 UE	15 ECTS
Ziele: vertiefte und erweiterte philologische Kompetenz im Hinblick auf die Erschließung originalsprachiger Quellen für die Kenntnis der philosophisch-religiösen Traditionen des Kulturraumes; Vertrautheit mit einer weiteren für diese Traditionen relevanten vormodernen oder modernen Sprachform oder Sprache (Altindisch, Mittelindisch, Pali, hybrides Sanskrit, Mongolisch u. a.), sei es durch Kenntnis der Grammatik oder Lektüre von Literatur mit philosophisch-religiösem Inhalt; bzw. spezielle, detaillierte Kenntnis einer bestimmten philosophisch-religiösen Tradition oder einer bestimmten Thematik aufgrund der Lektüre, Analyse und Interpretation originalsprachiger (schriftlicher und mündlicher) Quellen mit höherem und hohem Schwierigkeitsgrad; fortgeschrittene philologische, übersetzungstechnische, terminologische und hermeneutische Kompetenz.			
Voraussetzungen	Keine		

Pflichtmodule

Modul 4 – Philosophisch-religiöse Traditionen des Buddhismus I	2 SSt	SE	10 ECTS
Ziele: Vertrautheit mit Geschichte, Lehren und Literatur einer philosophisch-religiösen Tradition des Buddhismus anhand der Behandlung eines thematischen Komplexes (wie			

z. B. Ontologie, Metaphysik, Epistemologie, Logik, Soteriologie, Ethik) in originalsprachigen Quellen bzw. der Bearbeitung von Abschnitten zumindest eines ausgewählten originalsprachigen Werkes; weiters mit dem speziellen Idiom und Argumentationsstil philosophisch-religiöser Texte; Kenntnis der besonderen Terminologie dieser philosophisch-religiösen Tradition, hermeneutische Kompetenz sowie die grundlegende Fähigkeit zu wissenschaftlicher Fragestellung in Hinblick auf die Anfertigung einer Masterarbeit; Überblick über Forschungsgeschichte, Sekundärliteratur und allgemeine Hilfsmittel.	
Voraussetzungen	Keine

Modul 5 – Kultur und Geschichte des Buddhismus I	2 SSt	SE	10 ECTS
Ziele: Vertrautheit mit Geschichte, Lehren und Literatur einer philosophisch-religiösen oder anderen kulturellen Tradition des Buddhismus anhand der Behandlung eines bestimmten thematischen Komplexes in originalsprachigen Quellen bzw. der Bearbeitung von Abschnitten zumindest eines ausgewählten originalsprachigen Werkes, weiters mit dem speziellen Idiom der Texte; Kenntnis der besonderen Terminologie dieser Tradition, hermeneutische Kompetenz sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Fragestellung in Hinblick auf die Anfertigung einer Masterarbeit; Überblick über Forschungsgeschichte, Sekundärliteratur und allgemeine Hilfsmittel.			
Voraussetzungen	Keine		

Modul 6 – Grundlagen der Philosophie, Religion und Kultur des Buddhismus	2 SSt	VO	5 ECTS
Ziele: Fokussiertes Wissen über Philosophie, Religion, Geschichte, Gesellschaft und Literatur oder eine andere kulturelle Tradition des buddhistischen Kulturraumes oder über eine in verschiedenen kulturellen Traditionen des Buddhismus relevante bestimmte Thematik; Vertrautheit mit der rezenten Forschung und ihren Fragestellungen.			
Voraussetzungen	Keine		

Alternatives Pflichtmodul 7

Alternatives Pflichtmodul 7a – Philosophisch-religiöse Traditionen des Buddhismus II	2 SSt	SE	10 ECTS
Ziele: Erhöhte Vertrautheit mit Geschichte, Lehren und Literatur einer philosophisch-religiösen Tradition des Buddhismus anhand der Behandlung eines thematischen Komplexes (wie z. B. Ontologie, Metaphysik, Epistemologie, Logik, Soteriologie, Ethik) in originalsprachigen Quellen bzw. der Bearbeitung von Abschnitten zumindest eines ausgewählten originalsprachigen Werkes, weiters mit dem speziellen Idiom und Argumentationsstil philosophisch-religiöser Texte; vertiefte Kenntnis der besonderen Terminologie dieser philosophisch-religiösen Tradition, hermeneutische Kompetenz sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Fragestellung in Hinblick auf die Anfertigung einer Masterarbeit; Überblick über Forschungsgeschichte, Sekundärliteratur und allgemeine Hilfsmittel.			
Voraussetzungen	Modul 4		

Alternatives Pflichtmodul 7b – Kultur und Geschichte des Buddhismus II	2 SSt	SE	10 ECTS
Ziele: Erhöhte Vertrautheit mit Geschichte, Lehren und Literatur einer philosophisch-religiösen oder anderen kulturellen Tradition des Buddhismus anhand der Behandlung eines bestimmten thematischen Komplexes in originalsprachigen Quellen bzw. der Bearbeitung			

von Abschnitten zumindest eines ausgewählten originalsprachigen Werkes, weiters mit dem speziellen Idiom und Argumentationsstil der Texte; vertiefte Kenntnis der besonderen Terminologie dieser Tradition, hermeneutischer Kompetenz sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Fragestellung in Hinblick auf die Anfertigung einer Masterarbeit; Überblick über Forschungsgeschichte, Sekundärliteratur und allgemeine Hilfsmittel.	
Voraussetzungen	Modul 5

Mastermodule

Modul 8 – Masterkolloquium aus Buddhismuskunde	4 SSt	2 KO	10 ECTS
Ziele: Kenntnis neuester Forschungsbeiträge im Gebiet der Religion und Philosophie des Buddhismus, auch unter Berücksichtigung anderer Wissenschaftsdisziplinen; Kenntnis der verschiedenen relevanten Diskurse; Fähigkeit zur eigenständigen und kritischen Anwendung der relevanten Methoden bei der Erschließung eines ausgewählten Themenbereichs für die Masterarbeit in philologischer, übersetzungstechnischer, terminologischer und hermeneutischer Hinsicht; Fähigkeit zur fokussierten, systematischen und klar konzipierten Ausarbeitung und Darstellung eines eingegrenzten wissenschaftlichen Themas sowie zur Aufstellung und Begründung eigener Thesen; Vertrautheit mit den formalen Aspekten wissenschaftlichen Arbeitens im Bereich der Buddhismuskunde; Fähigkeit zur mündlichen Präsentation von Forschungsfragestellungen und -ergebnissen.			
Voraussetzungen	Modul 1-6		

Modul 9 – Abfassung der Masterarbeit (s. § 6)	30 ECTS
Ziel: Abfassen der Masterarbeit aus Buddhismuskunde und selbständiges wissenschaftliches Arbeiten.	

Modul 10 – Masterprüfung	10 ECTS
Voraussetzungen	s. § 7

Abkürzungen

ECTS	European Credit Transfer System
KO	Konversatorium
SE	Seminar
SSt	Semesterstunden
UE	Übung
VO	Vorlesung
VO+UE	Vorlesung mit Übungscharakter

